

# Ausführungsbestimmungen

zwischen

- **AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgerätekustik**
  - **VHS (Verband Hörikustik Schweiz)**

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

- **den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,**  
vertreten durch die  
**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

- **der Militärversicherung,**  
vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),  
Abteilung Militärversicherung**

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)

## **Vorbemerkung**

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter

**Tarif für Hörgeräte, Zubehör und Reparaturen**

Gestützt auf Artikel 1 des Tarifvertrages vom 01.01.2013 zwischen den Verbänden einerseits und den Versicherern andererseits werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

**1. Ablauf der Hörgeräteanpassung**

- 1.1 Die versicherte Person meldet sich beim zuständigen Versicherer an. Meldet sich die versicherte Person direkt beim Vertragslieferanten, ist dieser verpflichtet, die versicherte Person über das in Absatz 1.2 beschriebene Vorgehen zu informieren. Zudem informiert der Vertragslieferant die versicherte Person, dass die nachträgliche Kostengutsprache nicht in jedem Fall garantiert ist, wenn eine Hörversorgung ausserhalb dieses Vorgehens vorgenommen wird.
- 1.2 Der Versicherer (UV/MV) erteilt dem ORL-Expertendarzt den Auftrag zur Erstellung der Erstexpertise.
- 1.3 Der Versicherer (UV/MV) erlässt eine formlose Kostengutsprache und erteilt gleichzeitig dem Vertragslieferanten gestützt auf die Erstexpertise den Auftrag zur Hörgeräteanpassung.
- 1.4 Der Vertragslieferant nimmt die Anpassung der Hörgeräte vor. Der Vertragslieferant verpflichtet sich zu einer vergleichenden Hörgeräteanpassung. In die vergleichende Anpassung sind grundsätzlich mehrere differente Hörsysteme einzubeziehen, wobei der versicherten Person mindestens eine adäquate, zuzahlungsfreie Versorgungsvariante anzupassen ist, sofern die versicherte Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Sämtliche Anpassungsarbeiten und deren Ergebnisse hält der Vertragslieferant in einem Anpassbericht fest. Dieser Anpassbericht muss vom anpassenden Akustiker (diplomierte Akustiker, Geselle oder Akustiker in Ausbildung) und vom verantwortlichen Akustiker unterschrieben und dem ORL-Expertendarzt zugestellt werden. Die Versicherer können die Anpassberichte einfordern.
- 1.5 Entstehen Mehrkosten ist der Versicherte durch den Vertragslieferanten vorgängig, gemäss Anhang 1, Absatz 1.8, zu informieren.
- 1.6 Nach Erhalt des Anpassberichtes bietet der ORL-Expertendarzt den Versicherten zur Schlussexpertise auf. Der ORL-Expertendarzt hält die Ergebnisse der Schlussexpertise in einem Bericht fest und stellt diese dem Versicherer zu.
- 1.7 Der Vertragslieferant stellt dem zuständigen Versicherer für die Hörgeräteanpassung Rechnung.
- 1.8 Bei erfolgloser Anpassung erstellt der Vertragslieferant einen Bericht zuhanden des zuständigen Versicherers und stellt Rechnung für die erfolglose Anpassung (Anhang 1, Absatz 4.3, Tarifziffer 3.540).

**2. Ablauf bei Verlust/Zerstörung von Hörgeräten**

- 2.1 Ein Verlust des Hörgerätes ist durch den Versicherten unverzüglich beim zuständigen Versicherer zu melden.
- 2.2 Der Versicherer erteilt dem Vertragslieferanten den Auftrag zur Ersatzversorgung in der Versorgungsstufe (Standard oder Komplex) der bisherigen Hörgeräteversorgung.
- 2.3 Der Vertragslieferant nimmt die Ersatzversorgung vor und stellt dem zuständigen Versicherer Rechnung gemäss Anhang 1, Ziffer 4.7 "Tarif Verlust Hörgeräte". Der Selbstbehalt sowie allfällige Mehrkosten werden dem Versicherten direkt in Rechnung gestellt.

**3. Ablauf bei Reparaturen von Hörgeräten**

- 3.1 Der Vertragslieferant nimmt das Gerät entgegen und führt eine Fehlerdiagnose durch. Übersteigt der voraussichtliche Aufwand für die Reparatur gemäss Anhang 1, Absatz 1.4, erstellt der Vertragslieferant zuhanden des zuständigen Versicherers einen Kostenvoranschlag.
- 3.2 Der Versicherer erteilt dem Vertragslieferanten unverzüglich einen Reparaturauftrag oder einen Auftrag zur Neuversorgung.
- 3.3 Nach erfolgter Reparatur stellt der Vertragslieferant dem zuständigen Versicherer Rechnung gemäss Anhang 1, Absatz 1.4.

**4. Global Location Number (GLN)**

Zur Identifikation des Vertragslieferanten und des Leistungserbringens wird die GLN verwendet.

**5. Rechnungsstellung für Hörgeräteanpassung**

5.1 Die Rechnung des Vertragslieferanten muss folgende Angaben enthalten:

- Rechnungsdatum
- Name, Vorname und Adresse des Vertragslieferanten
- Post oder Bankverbindung des Vertragslieferanten
- Name, Vorname, Adresse und Versichertennummer des Versicherten
- Medizinische Indikation
- Art und Bezeichnung des Gerätetyps sowie die Seriennummer
- Tarifpositionen
- Adresse des zuständigen Versicherers
- Mehrwertsteuer
- GLN des Fachgeschäfts, in welchem die Hörgeräteanpassung erfolgt ist
- GLN des für die Hörgeräteanpassung verantwortlichen zugelassenen Hörgeräteakustikers und die GLN des Hörgeräteakustiker-Gesellen, falls die Hörgeräteanpassung durch diesen erfolgt ist
- Beilage: Bestätigung der Übernahme von allfälligen Mehrkosten (Anhang 1, Absatz 1.8) durch die versicherte Person

5.2 Liegen keine Beanstandungen vor, begleicht der zuständige Versicherer die Rechnung nach Eingang der Schlussexpertise innerhalb von 60 Tagen.

5.3 Die Vertragsparteien legen ein einheitliches Rechnungsformular fest.

**Beilage:**

- Bestätigung der Übernahme von Mehrkosten (Beilage 1)